

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Disposition durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes

**OSU - FSU -
AHS - Kaleido**

Dauer: Die Dauer der Zurdispositionstellung wird vom Schulträger festgelegt, wobei die Dauer der Disposition mit Bezug einer Wartehaltssubvention die Dauer der für die Berechnung der Ruhestandspension zulässigen Dienste nicht überschreiten darf.

Zeitweilige Personalmitglieder: **befristet/unbefristet ab Dienstbeginn** **Nein** **unbefristet: Ja**

Definitive Personalmitglieder:

| | |
|---|-----------|
| Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers. | Ja |
| Religionslehrer: | Ja |
| Kaleido: | Ja |
| Verwaltungspersonal: | Ja |

Finanzielles Dienstalster: **Nein**

Mit Gehalt ? **Ja** siehe Bemerkungen

Tätigkeit erlaubt ? **Nein**

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Ja** siehe Bemerkungen

Kündbar ? **Nein**

Gesetzliche Bestimmungen:

D-14.12.1998 (FSU)
D-29.03.2004 (OSU)
D-27.06.2005 (AHS)
D-31.03.2014 (Kaleido-DG)

Prozedur:

Die Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes muss der Regierung vom Schulträger zur Genehmigung vorgelegt werden. Vorher stellt der Schulträger dem Personalmitglied einen Vorschlag der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes anhand eines Einschreibens zu. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Tag, an dem es abgeschickt wurde, wirksam. Binnen einer Frist von 20 Tagen ab der Zustellung kann das Personalmitglied vor der zuständigen Einspruchskammer gegen den Vorschlag der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes Einspruch erheben. Der Einspruch bewirkt die Aussetzung des Verfahrens. Die Einspruchskammer übermittelt dem Personalmitglied und dem Träger binnen einer Frist von 90 Tagen ab dem Datum, an dem sie den Einspruch des Personalmitglieds erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Der Träger vermerkt gegebenenfalls die Gründe, warum das Gutachten nicht befolgt wird. Falls es sich um einen Religionslehrer handelt, kann die Zurdispositionstellung ausschließlich im Einvernehmen mit dem zuständigen Kultusträger dieser Religion, falls es ihn gibt, vorgenommen werden.

Für Personalmitglieder von Kaleido-DG gilt das im Gemeinschaftsunterrichtswesen gültige Verfahren.

Wichtige Bemerkungen:

Zur Disposition gestellte Personalmitglieder erhalten während der ersten beiden Jahre der Zurdispositionstellung eine Wartehaltssubvention, die dem letzten aktiven Dienstgehalt entspricht. Ab dem 3. Jahr entspricht die Wartehaltssubvention dem Betrag, den das Personalmitglied erhalten würde, wenn es vorzeitig zur Pension zugelassen würden.

Unter der Bezeichnung "Dienstjahre" versteht man die Jahre, die für die Berechnung der Pension berücksichtigt werden. Die Zeit des Militärdienstes, den ein Personalmitglied vor dem Eintritt in ein Amt geleistet hat, gilt nicht als Dienstjahr.

Ein Personalmitglied, das zur Disposition steht, wird am ersten Tag des Monats, der jenem folgt, in dem es die zur Beanspruchung einer Ruhestandspension erforderlichen Bedingungen erfüllt, pensioniert.

Das Personalmitglied muss dem Schulleiter eine Adresse mitteilen, an die alle Entscheidungen, von denen es betroffen ist, geschickt werden.

Die Stelle des zur Disposition gestellten Personalmitglieds wird nach 2 Jahren für offen erklärt.

Bei der Berechnung der Ruhestandspension wird lediglich der Zeitraum einer Disposition durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes, während dessen das Personalmitglied eine Wartegehaltssubvention bezogen hat, vollständig berücksichtigt.